Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für das

Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im

Primarbereich vom 16.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S 712) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ am Grundschulverbund Raphael-Grundschule Eslohe, an allen Standorten, in denen die Betreuung durch den außerschulischen Kooperationspartner KIG Kinder im Ganztag gGmbH aus Olpe angeboten wird.

§ 2
Das Angebot der Betreuung „Schule von acht bis eins“

(1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) bietet gemeinsam mit der Raphael-Grundschule Eslohe und einem außerschulischen Partner ein bedarfsgerechtes, außerunterrichtliches Angebot im Rahmen von „Schule von acht bis eins“ an.

(2) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ ist eine zusätzliche Betreuungsmaßnahme von Schülerinnen und Schülern in Grundschulen vor und nach dem Unterricht in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Die Betreuung findet an Unterrichtstagen statt. Bei Ausfallstunden oder Lehrerfortbildung ist die Betreuung gewährleistet.

(3) Das außerunterrichtliche Angebot gilt als schulische Veranstaltung.

(4) Ein Anspruch auf Einrichtung des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ an einem bestimmten Schulstandort besteht nicht.

(5) Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Betreuung „Schule von acht bis eins“ ist freiwillig. Grundsätzlich können nur Kinder der Schulstandorte an dem außerunterrichtlichen Angebot teilnehmen, an denen das Angebot besteht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner.

§ 3
Anmeldung / Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Aufnahme des Kindes zum Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ erfolgt i. d. R. zum 01.08. eines Jahres und ist gültig für ein Schuljahr (bis 31.07. des Folgejahres).

Die Anmeldung erfolgt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und den Erziehungsberechtigten.

(2) Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig zum Ende des lfd. Schuljahres (spätestens zu Beginn der Sommerferien) gekündigt wird. Der Vertrag endet automatisch (ohne Kündigung) spätestens zum Ende der Grundschulzeit des Kindes.

(3) Ausnahmen, die eine „unterjährige“ Kündigung aus einem wichtigen Grund rechtfertigen, werden in den Betreuungsverträgen geregelt.

(4) Ein Kind kann von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib nicht zulässt,
- die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- das Kind das Angebot vorübergehend oder dauerhaft ohne Begründung oder unentschuldigt nicht wahrnimmt,
- die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

§ 4
Beitragspflicht

(1) Für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot werden von der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben.

(2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats der Aufnahme des Kindes in die Betreuung „Schule von acht bis eins“ und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(6) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 5
Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge betragen für jedes angemeldete Kind monatlich 55,00 €.

(2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6
Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.